

Herbstkonferenz
7. November 2025 in Leipzig



Beschluss

TOP II.8

Verbesserung der prozessualen Unterstützung von Augenzeuginnen und -zeugen schwerster Gewalttaten

Berichterstattung: Hamburg, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den in der jüngeren Vergangenheit begangenen schwersten Gewalttaten im öffentlichen Raum und mit der besonders belastenden Situation von Verletzten, aber auch von Zeuginnen und Zeugen derartiger Taten befasst.
2. Sie begrüßen, dass insbesondere durch die Aufarbeitung des Terroranschlags auf den Berliner Breitscheidplatz im Jahr 2016 und die Implementierung von Opfer(schutz)beauftragten in Bund und Ländern das Bewusstsein für die besonderen Bedürfnisse von Betroffenen derartiger Taten geschärft wurde und dabei nicht nur Verletzte im Sinne des § 373b StPO, sondern auch nichtverletzte Zeuginnen und Zeugen in den Blick genommen werden.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen jedoch fest, dass die Regelungen des fünften Buchs des fünften Abschnitts der Strafprozessordnung, die besondere Unterstützung im Verlauf eines Strafverfahrens vorsehen, nur für Verletzte im Sinne des § 373b StPO gelten.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung, ob das Recht, von einer Vertrauensperson bei einer Vernehmung begleitet zu werden, auf Augenzeuginnen und -zeugen schwerster Gewalttaten ausgeweitet werden sollte.